

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Täter, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht anzuwenden.

§7

(1) Örtlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolgung ist die Behörde, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer Handelsgesellschaft, einer juristischen Person oder einer sonstigen Personenvereinigung begangen worden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Richtet sich die Strafverfolgung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet; das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Auslande hat.

(3) Ist die Zuwiderhandlung bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden, ist jede dieser Behörden sowie die Behörde zuständig, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

(5) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemein-